

Richtlinien für die Vergabe von Finanzierungsmittel aus dem Bayerischen BankenFonds (BBF)

Stand: 11. November 2019

I) Darlehen

1. Finanzierungsziele

Mit Mitteln des BBF sollen Projekte finanziert werden, die in ihrer Auswertung einen besonderen wirtschaftlichen Erfolg und einen positiven Standorteffect erwarten lassen.

2. Finanzierungsgegenstand

Mitfinanziert werden können die Herstellung und der Verleih von programmfüllenden Filmen, insbesondere Kinofilmen.

3. Verknüpfung mit FFF-Förderung

Der BBF finanziert nur solche Projekte mit, die eine Förderempfehlung des FilmFernsehFonds Bayern (FFF) vorweisen.

4. Finanzierungsbeträge

Die Finanzierung kann bis zu 100 % der für das jeweilige Projekt empfohlenen FFF-Förderung betragen.

In der Regel werden Produktionsdarlehen mit Beträgen zwischen 200.000 € bis 300.000 € und Verleihdarlehen zwischen 100.000 € bis 150.000 € mitfinanziert.

5. Darlehen

Die Finanzierung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen ist marktüblich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit Valutierung des Darlehens und endet nach Ablauf des 18. Monats ab deutscher Erstaufführung. Bei besonders risikoträchtigen, aber für den Standort wichtigen Projekten kann die Verzinsung auch als unbedingt zahlbar und mit einer Laufzeit von bis zu 36. Monaten ab deutscher Erstaufführung ausgestattet werden

6. Tilgung

Das bedingt rückzahlbare Darlehen ist nach vorrangiger Rückführung der anerkannten Eigenmittel (Barmittel und Rückstellungen) aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen zu tilgen. Die Tilgung und Verzinsung des Darlehens erfolgt vor Rückführung der Förderung. Unabhängig von einem Eigenmittelvorrang kann der BBF je nach Risikoeinschätzung des Vorhabens (Budget, Darlehenshöhe, offene Verwertungsfenster, Genre) parallel zur Rückführung der anerkannten Eigenmittel einen bestimmten Prozentsatz der Erlöse zur Tilgung und Verzinsung des Darlehens heranziehen (Korridor), bis die Eigenmittel des Produzenten / Verleihers zurück gedeckt sind.

Grundsätzlich wird eine vollständige Tilgung im ersten Rang vor Rückführung der anerkannten Eigenmittel (Investoren) gefordert. Korridore sind auch bei Verleihfinanzierung in Bezug auf P&A möglich. Die Rückführungspflicht endet bei Produktionsdarlehen in der Regel zehn Jahre nach Erstaufführung des Films, bei Verleihdarlehen fünf Jahre nach Kinostart.

Bei Produktionsdarlehen, die weniger als 20 % Rückflüsse (bezogen auf die Darlehenssumme) verzeichnen können, verlängert sich der rückführungspflichtige Zeitraum um weitere 5 Jahre. Der Produzent hat aber die Wahlmöglichkeit zwischen der Laufzeitverlängerung oder einem Rechtfreikauf in Höhe von 3 % der Darlehenssumme.

Zurückbezahlte Zins- und Tilgungsbeträge dienen dem Erhalt des Fonds und stehen dem Produzenten /Verleiher nicht als Erfolgsgarlehen oder Referenzmittel wieder zur Verfügung.

7. Erfolgsbeteiligung

Nach Tilgung des Darlehens erhält der BBF eine Erfolgsbeteiligung aus den dem Produzenten zustehenden Erlösen im Verhältnis seiner Finanzierungsbeitrag an dem Gesamtprojekt (bei internationalen Koproduktionen: im Verhältnis seiner Finanzierungsbeitrag am deutschen Anteil).

Wird bei Verleihdarlehen nach erfolgreicher Rückführung eine Erfolgsbeteiligung vereinbart, ist diese aus dem Verleiheranteil (Verleihspesen) zu entrichten.

8. Bearbeitungsgebühr

Die vom Darlehensnehmer aus dem Darlehensbetrag zu zahlende Prüfungsgebühr beträgt sowohl bei der Produktions- als auch der Verleihfinanzierung 1 % der Darlehenssumme.

9. Verfahren

Die Darlehen werden von der LfA Förderbank vergeben. Voraussetzung für die Vergabe eines Darlehens ist eine Finanzierungsempfehlung des Bankenausschusses und eine Förderempfehlung des FFF-Vergabeausschusses.

10. Bankenausschuss

Jede der im BBF vertretenen Banken entsendet einen Vertreter in den Bankenausschuss. Jede Bank benennt hierzu ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Bankenausschusses. Sie kann weitere Mitarbeiter als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.

Den Vorsitz im Bankenausschuss führt der FFF-Geschäftsführer oder sein Stellvertreter, der ein Mitberatungs-, aber kein Stimmrecht erhält. Zu den Sitzungen des Bankenausschusses können außerdem weitere Mitarbeiter des FFF sowie bis zu drei Vertreter des FFF-Vergabeausschusses beratend hinzugezogen werden. Der Bankenausschuss soll i. d. R. innerhalb einer Woche vor der FFF-Vergabeausschusssitzung tagen. Die Vorbereitung der Sitzungen des Bankenausschusses übernimmt der FFF.

Beschlüsse des Bankenausschusses bedürfen der Einstimmigkeit. Jede am BBF beteiligte Bank erhält eine Stimme. Über die Sitzungen des Bankenausschusses erstellt die LfA Förderbank ein Ergebnis-Protokoll.

11. Antragsauswahl

Die zur Entscheidung kommenden Projekte werden wie folgt ermittelt:

- a) auf Vorschlag des FFF**
- b) auf speziellen Wunsch des Produzenten**

12. Nachfinanzierung von Projekten

Der Produzent kann bei bereits geförderten Projekten nachträglich ein BBF-Darlehen beantragen (bspw. bei Wegfall eines Finanzierungsbausteins); hierbei werden die Konditionen im Einzelfall festgelegt.

13. Nichtinanspruchnahme eines Darlehens

a) Verleihdarlehen

Der Verleih hat 3 Wochen Zeit (ab Datum des Zusageschreibens des FFF) das Angebot des BBF anzunehmen. Nimmt er das Angebot an und verzichtet später dennoch auf die Inanspruchnahme des Verleihdarlehens, fällt eine Gebühr von 1,5 % des Zusagebetrages an.

b) Produktionsdarlehen

Der Produzent hat 6 Wochen Zeit (ab Datum des Zusageschreibens des FFF), das Angebot des BBF anzunehmen. Nimmt er das Angebot an und verzichtet später dennoch auf die Inanspruchnahme des Produktionsdarlehens, fällt eine Gebühr von 1,5 % des Zusagebetrages an.

II) Bürgschaften für Nachwuchsprojekte

1. Antragsberechtigte

Im Rahmen von Abschluss-/Erstlingsfilmen von Studenten und Absolventen der HFF München und Koproduktionen der HFF mit dem Bayerischen Rundfunk (Übungsfilme), kann der BBF Bürgschaften für Anzahlungen des BR übernehmen.

2. Antragstellung und Bearbeitung

Die Antragstellung erfolgt beim FFF (Formblätter: Bürgschaftsantrag und Bürgschaftsauftrag, aktuelle Bilanz, Sendervertrag). Die weitere Bearbeitung erfolgt dann bei der LfA Förderbank.

Sofern die Vergabekriterien erfüllt werden (Bonität, Durchfinanzierung des Projektes, Sendervertrag etc.) entscheidet die LfA über die Anträge. In den BBF-Sitzungen wird die LfA jeweils über den aktuellen Stand des Bürgschaftsprogramms berichten.

3. Bürgschaftshöchstgrenze

Verbürgt werden maximal Senderbeiträge von 300.000 EUR.

4. Konditionen

Die Avalprovision beträgt 2 % auf den zu verbürgenden Betrag über die gesamte Laufzeit. Es fallen keine weitere Gebühren an.

Auf die Hereinnahme von dinglichen Sicherheiten wird verzichtet.

III) Sonstiges

1. Nennungsverpflichtung

Der BBF und die an ihm beteiligten Banken sind im Vor- oder Nachspann des aus dem BBF mitfinanzierten Films (gilt auch für Filme, für die der BBF eine Bürgschaft übernommen hat) als Finanzierungspartner zu nennen.

2. Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Vergaberichtlinien des FFF entsprechend. Der Bankenausschuss kann durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen von den BBF-Richtlinien zulassen.